

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Christian Meyer, Gerald Heere und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Klimawirkung der geplanten Flüssigerdgas-Terminals an der niedersächsischen Nordseeküste**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Christian Meyer, Gerald Heere und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 12.05.2022 - Drs. 18/11224  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.06.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist das Ziel in den Vordergrund gerückt, in der EU möglichst schnell unabhängig von russischen Erdgas-, Erdöl- und Kohlelieferungen zu werden. Bundeskanzler Olaf Scholz erklärte am 27. Februar 2022 in seiner Regierungserklärung im Bundestag öffentlich, dass in Brunsbüttel und Wilhelmshaven Flüssigerdgas- bzw. LNG-Terminals gebaut werden sollen.<sup>1</sup> Der niedersächsische Umweltminister Olaf Lies und der niedersächsische Wirtschaftsminister Bernd Althusmann unterstützen den Neubau von Flüssigerdgas-Terminals an der niedersächsischen Küste und werben für eine Erhöhung der Planungsgeschwindigkeit.<sup>2</sup> Um die schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, hat die Bundesregierung vier „floating storage and regasification units“ (FSRU) geordert<sup>3</sup>, von denen einige in Niedersachsen zum Einsatz kommen sollen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von Russland kurzfristig und fundamental verändert. Eine Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist nicht auszuschließen. Der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer von Russland unabhängigeren Gasversorgung ist daher äußerst dringlich und zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die rasche und kurzfristige Errichtung von LNG-Terminals an der niedersächsischen Küste von zentraler Bedeutung und wird von der Landesregierung insofern nachdrücklich und mit allen Mitteln unterstützt. Die Landesregierung sieht den LNG-Aufbau jedoch zugleich auch als Chance, die Anlandung von fossilem Flüssiggas bei den LNG-Terminals mittelfristig durch klimaneutrale Gase zu ersetzen und damit eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung des Zieles einer klimaneutralen Energieversorgung zu schaffen.

<sup>1</sup> <https://www.rnd.de/politik/historische-rede-von-olaf-scholz-im-wortlaut-die-welt-danach-ist-nicht-mehr-dieselbe-wie-davor-JPVKDM3PMKS3DBUEY4PYLGYMNA.html>

<sup>2</sup> <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/pi-50-hanseatic-energy-hub-210669.html>

<sup>3</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/robert-habeck-verteidigt-lng-terminal-bei-baubeginn-in-wilhelmshaven-a-48e21e25-270c-4f49-a304-aaafc396be0>

**1. Wie lange soll durch neugebaute deutsche Flüssigerdgas-Terminals fossiles LNG importiert werden, bzw. in welcher Form soll welches Laufzeitende für den Import von fossilen Energieträgern festgelegt werden?**

Im sogenannten LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) ist in § 5 Abs. 1 Nr. 4 gesetzlich geregelt, dass die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb von stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (kurz FSRU) und auch von entsprechenden stationären landgebundenen LNG-Anlagen nur unter der Maßgabe erteilt wird, dass der Betrieb der Anlagen mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist.

Soll eine schwimmende oder feste LNG-Anlage über den 31. Dezember 2043 hinaus betrieben werden, so schreibt § 5 Abs. 2 LNGG vor, dass die Genehmigung zum Weiterbetrieb nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und entsprechenden Derivaten hiervon erteilt werden kann.

Dies gilt selbstverständlich auch rechtsbindend für die geplanten LNG-Anlagen an der niedersächsischen Küste.

**2. Setzt sich die Landesregierung für ein festgelegtes Enddatum bzw. Laufzeitende ein und, wenn ja, für welches und in welcher Form?**

Im Hinblick auf das gesetzlich festgelegte Enddatum für LNG-Anlagen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Unabhängig davon setzt sich die Landesregierung dafür ein, die LNG-Anlagen so rasch wie möglich und deutlich vor der gesetzlichen Frist in den Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff bzw. entsprechenden Derivaten zu überführen.

**3. Welche LNG-Importkapazitäten (m<sup>3</sup> pro Jahr) und wie viele FSRU sowie feste Einheiten sind aktuell jeweils in Wilhelmshaven, Stade und Brunsbüttel geplant?**

FSRUs haben in der Regel eine Kapazität von 5 bis 10 Milliarden m<sup>3</sup> Gas pro Jahr.

Der Landesregierung liegen hinsichtlich der tatsächlichen Importkapazitäten nach aktuellem Kenntnisstand für alle Standorte keine belastbaren Zahlen vor.

Das LNGG gibt für den Standort Wilhelmshaven die Option, drei FSRU-Anlagen und ein Flüssigerdgas-Terminal zu bauen. Planungen für den Bau einer dritten FSRU-Anlage in Wilhelmshaven werden derzeit nicht verfolgt.

In Stade sind gemäß LNGG der Bau einer FSRU-Einheit und eines Flüssigerdgas-Terminals in Planung. Ein entsprechendes Antragsverfahren ist bereits eingeleitet.

In Brunsbüttel sind gemäß LNGG der Bau einer FSRU-Einheit und eines Flüssigerdgas-Terminals rechtlich möglich.

**4. Welche finanziellen Mittel werden für die Realisierung der geplanten neuen Flüssigerdgas-Terminals inklusive der notwendigen Infrastruktur aus welchen Haushaltsmitteln (Ministerien) und Fördertöpfen bereitgestellt bzw. beantragt (bitte aufschlüsseln nach Standort und Landes- und Bundesmitteln sowie EU-Fördermittel)?**

Es ist beabsichtigt, einen neuen Anlegerkopf an der UVG-Brücke in Wilhelmshaven zu errichten, um damit den Umschlag für eine Regasifizierungsanlage (FSRU) zu ermöglichen. Das Vorhaben wird von NPorts geplant und ausgeführt. Die Planung der Landesregierung ist, die förderfähigen Ausgaben dieser Maßnahme in Höhe von voraussichtlich 45 Millionen Euro mit einer Zuwendung in Höhe von voraussichtlich rund 40 Millionen Euro aus den Strukturhilfen des Bundes für den Steinkohlestandort Wilhelmshaven zu finanzieren.

**5. Wie soll kontrolliert werden, dass durch neugebaute deutsche Flüssigerdgas-Terminals kein russisches LNG oder Fracking-Erdgas importiert wird?**

Die Einfuhr von Flüssiggas aus Russland oder Flüssiggas, das mithilfe von Fracking gewonnen wurde, ist derzeit grundsätzlich nicht verboten. Entsprechende Vorgaben wären bundesgesetzlich unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Handelsrechts zu prüfen.

**6. Von welchen kurz- und mittelfristigen LNG-Importpreisen geht die Landesregierung mit Blick auf die aktuell hohen Weltmarktpreise aus (im Zweifel vorzugsweise grobe Angabe statt keiner Angabe)?**

Die Entwicklung der Importpreise für LNG ist von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig, so dass Prognosen über zukünftige Preisentwicklungen mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden sind. Die Landesregierung erstellt keine eigenen Prognosen für die kurz- und mittelfristige Entwicklung von LNG-Importpreisen.

**7. Mit Blick darauf, dass die durch das Land unterstützten Flüssigerdgas-Terminals „green gas ready“ zum möglichst schnellen Umstieg auf den Import von grüner Energie gebaut werden sollen: Von welchem Zeitpunkt geht die Landesregierung aus, ab dem in relevanten Mengen auf dem Weltmarkt oder durch bilaterale Verträge verflüssigtes grünes Methan oder Ammoniak importierbar sein wird?**

Der Zeitpunkt und der Umfang der Importe „grüner Gase“ wie „grünen“ Wasserstoffs, Methan oder Ammoniak hängen stark von der Entwicklung des weltweiten Angebots dieser Energieträger sowie deren jeweiligen Preisen ab.

Insofern kann die Landesregierung keine verlässliche Prognose über den Zeitpunkt der Verfügbarkeit von „grünen“ Gasen auf dem Weltmarkt in für den Import relevanten Mengen abgeben. Zugleich setzt sie sich für den Hochlauf der weltweiten Produktion „grüner“ Gase ein und unterstützt insoweit die diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesregierung.

**8. Wie definiert die Landesregierung in Bezug auf den Ausbau von neuen Flüssigerdgas-Terminals den Begriff „green gas ready“?**

Mit dem Begriff „green gas ready“ im Zusammenhang mit dem Aufbau von Flüssigerdgas-Terminals ist die technische Voraussetzung gemeint, vom Import fossilen Erdgases auf den Import „grüner“, also erneuerbarer, gasförmiger Energieträger umsteigen zu können, sobald entsprechende Liefermengen „grüner“ Gase auf dem Weltmarkt verfügbar sind.

**9. Geht die Landesregierung davon aus, dass die geplanten Flüssigerdgas-Terminals auf den direkten Import von grünem Wasserstoff umrüstbar sein werden, und wenn ja, wie (auf welcher Machbarkeitsstudie basierend) soll dies technisch erfolgen und mit welchen Kosten?**

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Anlagenteile eines LNG-Terminals auf Flüssigwasserstoffimport umgestellt werden können. Jedoch werden gleichzeitig mit den Flüssigerdgas-Terminals auch hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen, da zentrale Elemente der LNG-Infrastruktur für den späteren Wasserstoffimport genutzt werden können: So sind die für den LNG-Import bereitzustellenden Leitungs- und Speicherkapazitäten gleichfalls für den anschließenden grünen Wasserstoffimport erforderlich und einsetzbar; ähnliches gilt für die zu errichtenden hafenseitigen Anbindungsstrukturen, die kurzfristig sowohl für LNG als auch mittel- und langfristig für grünen Wasserstoff zur Verfügung stehen müssen.

Belastbare Kostenprognosen für die gesamte technische Umrüstung der LNG-Terminals auf grünen Wasserstoff liegen der Landesregierung nicht vor.

**10. Mit welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung für die Umrüstung der neuen Flüssigerdgas-Terminals auf den Direktimport von grünem Wasserstoff?**

Der Zeitpunkt hängt von der Entwicklung des Angebots von grünem Wasserstoff auf dem Weltmarkt ab, die aufgrund der verschiedensten Einflussbedingungen kaum abzusehen ist. Eine verlässliche Nennung eines Zeitpunktes ist seitens der Landesregierung daher nicht möglich.

**11. Aus welchen Herkunftsländern soll der grüne Wasserstoff voraussichtlich importiert werden und mit welchen ethischen Vorgaben?**

Insbesondere Länder mit großen erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten bzw. mit hohen Erzeugungspotenzialen zu geringen Kosten, beispielsweise aufgrund hoher Sonneneinstrahlung oder großer On- und Offshore-Windkraftpotenziale, haben die besten Voraussetzungen, sich künftig zum Exporteur für grünen Wasserstoff und daraus hergestellte Derivate zu entwickeln. Dazu zählen einerseits die Nord- und Ostseeanrainerstaaten mit Energieüberschuss wie Dänemark und andererseits Staaten des globalen Südens. Über Energiepartnerschaften und Energiedialoge als Instrumente der nationalen und europäischen Energieaußenpolitik können nicht nur Impulse für wirtschaftliche Kooperationen gesetzt, sondern auch gemeinsam mit potenziellen Herkunftsländern von grünem Wasserstoff über Chancen und Herausforderungen sowie Lösungsstrategien für eine ökologisch und sozial gerechte Entwicklung diskutiert werden.

Der Landesregierung liegen keine näheren Informationen über Verhandlungen potenzieller Wasserstoff-Importeure nach Deutschland bzw. Niedersachsen mit potenziellen Wasserstoff-Exporteuren vor, insbesondere auch keine Informationen über konkrete ethische Vorgaben im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbeziehungen. Zugleich steht für die Landesregierung außer Frage, dass die internationalen Arbeitsschutznormen der ILO (International Labor Organisation) eingehalten werden müssen.

**12. Welche zusätzlichen Kapazitäten müssen im Gasnetz für die Anbindung der geplanten Flüssigerdgas-Terminals geschaffen werden, welche Kosten sind damit verbunden, und wer übernimmt diese (bitte je Standort aufschlüsseln)?**

Für den Betrieb der ersten FSRU in Wilhelmshaven durch die Firma Uniper wird zum Weitertransport des regasifizierten LNG durch den Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) eine ca. 28 km lange Gasleitung mit Anschluss an die Hauptgasfernleitung und den Erdgasspeicher in Etzel errichtet. OGE schätzt die Investitionskosten hierfür auf ca. 145 Millionen Euro. Weitere Informationen sind der Landesregierung hierzu nicht bekannt.

Mittelfristig wird in Wilhelmshaven eine zweite FSRU südlich der UVG geplant. Die Kosten für den dadurch erforderlichen Anschluss an das Gasfernleitungsnetz bzw. die Kaverne in Etzel sind der Landesregierung nicht bekannt.

In Stade plant die Hanseatic Energy Hub (HEH) einen Anleger für verflüssigte Gase mit einem entsprechenden landfesten Importterminal. Die Kosten für den erforderlichen Anschluss an das Gasfernleitungsnetz werden seitens der Gasunie wie folgt geschätzt:

Gasunie, Stade, ETL 179: geschätztes Investitionsvolumen ca. 76 Millionen Euro (Zahlen von Gasunie Deutschland, es liegt kein Antrag vor),

Gasunie, Stade, ETL 182: geschätztes Investitionsvolumen ca. 260 Millionen Euro (Zahlen von Gasunie Deutschland, es liegt kein Antrag vor).

**13. Liegen der Landesregierung belastbare Zahlen vor, welche Treibhausgasemissionen über die gesamte Lieferkette je LNG-Exportland emittiert werden, und welches Gewicht wird den Klima- und Umweltauswirkungen in den Genehmigungsprozessen beigemessen?**

Eine Übersicht über die Treibhausgasemissionen bei der Nutzung von LNG liefert z. B. die Studie „Wie klimafreundlich ist LNG? Kurzstudie zur Bewertung der Vorkettenemissionen bei Nutzung von verflüssigtem Erdgas (LNG)“, erstellt durch das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI und die DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) im Auftrag des Umweltbundesamts. In der Studie werden die Emissionen von Treibhausgasen bei der Nutzung von LNG in Deutschland entlang der gesamten Vorkette differenziert nach Herkunftsland betrachtet und mit denen der leitungsgebundenen Gasversorgung und denen der Verbrennung von Kohle und Öl verglichen.

Ergänzend wird auf die Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Susanne Menge und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE) vom 08.07.2020 verwiesen (Drucksache 18/6991).

Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen durch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nicht hervorgerufen werden. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft: Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu verwerten und Energie sparsam und effizient zu verwenden. Näheres ergibt sich aus dem untergesetzlichen Immissionsschutzrecht, wie der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

**14. Welche naturschutzrechtlichen Bedenken stellen sich aktuell je Standort, und wie soll diesen Rechnung getragen werden?**

a) Brunsbüttel

Der in Schleswig-Holstein gelegene Standort Brunsbüttel ist von den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein zu beurteilen.

b) Wilhelmshaven

Für den Standort Wilhelmshaven sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung für das seeseitig erforderliche Vorhaben in naturschutzrechtlicher Hinsicht insbesondere die folgenden Belange zu prüfen:

- aa) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf Meeressäuger (z. B. Schweinswale) in Bezug auf Lärm (Unterwasserschall) während der baubedingten Rammarbeiten. Diese Prüfung ist bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (Maßnahme 1 - Errichtung eines Anlegerkopfes) erfolgt. Im Bescheid sind unter Berücksichtigung des BMU-Schallschutzkonzeptes<sup>4</sup> die entsprechenden Nebenbestimmungen zum Schutz der Meeressäuger festgelegt worden. Unter anderem wurden Schutzmaßnahmen wie der Einsatz eines „Banana Pingers“ und „Seal Scarers“ sowie ein Vibrationsrammen und ein Soft-Start bei der Impulsrammung angeordnet. Es ist auch eine Um-

---

<sup>4</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee

weltbaubegleitung (UBB) für diese ersten Baumaßnahmen gefordert und beauftragt worden. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen werden auf Grundlage der regelmäßigen Berichte der UBB geprüft und festgelegt.

- bb) Ferner ist die Beeinträchtigung eines gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotops „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich, KMFFk\*\*“ (Drachenfels 2021) durch das seeseitige Gesamtvorhaben nicht auszuschließen. Die abschließende fachliche und rechtliche Prüfung diesbezüglich erfolgt in den derzeit laufenden Zulassungsverfahren (nach WHG und nach BImSchG).
  - cc) Zudem ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt im Rahmen der laufenden Zulassungsverfahren. Mit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist als Nebenbestimmung festgelegt worden, dass eine aktuelle fachgutachtliche Prüfung zu Möglichkeiten und deren Voraussetzungen für eine Herstellung oder Verlagerung des geschützten Biotops erforderlich ist.
  - dd) Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern erforderliche Abwassereinleitungen zu naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen können. Diesbezüglich erfolgt die Prüfung in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sodass hierzu noch keine konkreten Erkenntnisse vorliegen.
  - ee) Naturschutzrechtlichen Bedenken wird im Rahmen der Verfahren durch auf die konkreten Belange abgestimmte Nebenbestimmungen Rechnung getragen.
- c) Stade
- Für den Standort Stade liegen noch keine konkreten Erkenntnisse vor. Die Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Planfeststellung - inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung - des Anlegers für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung sind am 08.06.2022 zur Vollständigkeitsprüfung nach dem neuen LNG-Gesetz eingereicht worden.

**15. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen wo für die zu erwartenden Eingriffe realisiert werden?**

Die Verfahren (nach WHG und nach BImSchG) zur Genehmigung für den Standort Wilhelmshaven sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit erfolgt noch die fachliche und rechtliche Prüfung zur Ermittlung, Bewertung und Festlegung, ob und in welcher Art und Weise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils erforderlich und möglich sind. Hinsichtlich des Standortes Stade wird auf die Antwort zu 14 c) verwiesen.

**16. Welche störfallrechtlichen Bedenken stellen sich am Standort Wilhelmshaven bei Verwirklichung aller aktuell angestrebten Importterminals, und wie soll diesen Bedenken Rechnung getragen werden?**

Betreiber von der Störfall-Verordnung unterfallenden Betriebsbereichen haben die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Insbesondere sind auch Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen nicht in einer die Sicherheit des Betriebsbereichs beeinträchtigenden Weise von außen auf ihn einwirken können. Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Darüber hinaus haben Betreiber vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von sich gegebenenfalls dennoch ereignenden Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Ob bei Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen aufgrund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können, ist von der zuständigen Behörde u. a. anhand von Angaben aus den Anzeigen und der Sicherheitsberichte der Betriebsbereiche festzustellen.

Die derzeit im Bereich Wilhelmshaven ansässigen Betriebsbereiche sind in den Umweltkarten Niedersachsen verzeichnet (VYNOVA Wilhelmshaven GmbH, Air Products GmbH Werk Wilhelmshaven, HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH, EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Wilhelmshaven, Nord-West Oelleitung GmbH).

Zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle (schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU) auf benachbarte Schutzobjekte soll zudem ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten beitragen.

Schließlich wird bei allen angestrebten LNG-Terminals den relevanten störfallrechtlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen in den behördlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren umfassend Rechnung getragen.

**17. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Plänen Mecklenburg-Vorpommerns, auch in Rostock und Lubmin Flüssigerdgas-Importinfrastrukturen zu realisieren?**

Nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung befinden sich die Vorhabenstandorte Rostock/Ölhafen und Lubmin aktuell in der Prüfung, ob die in der Anlage zum LGGG aufgeführten dortigen Vorhaben (Rostock: eine FSRU, ein Flüssigerdgas-Terminal und eine LNG-Anbindungsleitung; Lubmin: eine FSRU und eine LNG-Anbindungsleitung) mit den Gegebenheiten vor Ort realisierbar sind.

**18. Sind der Landesregierung noch weitere deutsche Standorte bekannt, die für den Bau von Flüssigerdgas-Importterminals infrage kommen? Falls ja, welche, und was ist geplant?**

Im Anhang zum LGGG ist unter Nr. 4 als weiterer potenzieller Vorhabenstandort Hamburg/Moorburg aufgeführt. An diesem Standort sind der Bau und Betrieb einer FSRU und einer LNG-Anbindungsleitung (Standort Kraftwerk Moorburg - Anschluss Gasfernleitungsnetz) rechtlich möglich.